

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 18/11278 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen
Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen
bei Kindern**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Corinna Rüffer, Katja Keul,
Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 18/9804 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
zur Einführung eines gerichtlichen Genehmigungserfordernisses bei
freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gegenüber Kindern**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungserfordernisses für freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fixierungen oder das Anbringen von Bettgittern bei Minderjährigen. Auf diese Weise soll auch die elterliche Entscheidung für ein Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, und dem durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll, unter den Vorbehalt der Genehmigung durch das Familiengericht gestellt werden. Bisher ist bei Minderjährigen – im Gegensatz zu Erwachsenen – eine familiengerichtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungserfordernisses für unterbringungsähnliche Maßnahmen bei Minderjährigen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Bei den Änderungen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung und um die Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11278 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9804.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11278 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 6 sind die für Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 1 und 2, in Verfahren nach § 151 Nummer 7 die für Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 4 geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Verfahrenspflegers tritt der Verfahrensbeistand. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist stets erforderlich.“

2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9804 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. Juni 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast

Vorsitzende

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatlerin

Sonja Steffen
Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich
Berichterstatler

Katja Keul
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Sonja Steffen, Jörn Wunderlich und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11278** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/9804** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11278 in seiner 96. Sitzung am 27. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11278 in seiner 123. Sitzung am 27. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 793/16 (Bundestags-Drucksache 18/11278) am 30. Januar 2017 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt: Armut und Ausgrenzung vorbeugen, Chancen ermöglichen, demografischen Wandel gestalten, Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben). Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die nachhaltige Entwicklung seien vorbildlich geprüft und dargestellt worden, eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9804 in seiner 126. Sitzung am 27. Juni 2017 beraten und empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9804 in seiner 96. Sitzung am 27. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9804 in seiner 120. Sitzung am 21. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9804 in seiner 89. Sitzung am 21. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11278 in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 beraten und vertagt. In seiner 158. Sitzung am 27. Juni 2017 hat er die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Den Änderungen liegt ein Änderungsantrag zu Grunde, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen worden ist.

Dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz lag eine Petition zu dem Gesetzentwurf vor.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/9804 in seiner 138. Sitzung am 29. März 2017 sowie in seiner 155. Sitzung am 21. Juni 2017 beraten und vertagt. In seiner 158. Sitzung am 27. Juni 2017 hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 18/9804 abschließend beraten. Er empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu den Buchstaben a und b

In seiner 158. Sitzung am 27. Juni 2017 hat der Ausschuss einen Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 18/11278 und 18/9804 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass aus ihrer Sicht über ein durchgeführtes erweitertes Berichterstattergespräch hinaus eine öffentliche Anhörung erforderlich gewesen wäre. Trotz seiner guten Absicht sei der Gesetzentwurf untauglich, weil er freiheitsentziehende Maßnahmen legalisiere, wenn ein Familiengericht sie genehmige. Damit werde ein Bezug zwischen Gewaltmaßnahmen und Pädagogik hergestellt. Jedes Kind habe jedoch einen gesetzlichen Anspruch auf gewaltfreie Erziehung, der auch durchgesetzt werden müsse. Dabei gehe es nicht um ein kurzzeitiges Festhalten zur Gefahrenabwehr, sondern um längerfristige Maßnahmen, die aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt seien und verboten sein müssten. Um den Schutz der Kinder zu gewährleisten, sei die Einführung einer wirksamen Heimaufsicht sowie die Stärkung der Jugendämter und entsprechender Einrichtungen erforderlich.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass es aus Kindeswohlgründen trotz einiger Kritik am sogenannten wohltätigen Zwang notwendig und richtig sei, dieses Gesetz jetzt zu verabschieden. Damit werde die Entscheidung getroffen, dass zukünftig sämtliche freiheitsentziehende Maßnahmen durch Familiengerichte genehmigt werden müssten. Dies sei bisher nur den Eltern überlassen gewesen. Die Befassung durch die Gerichte werde die Eltern entlasten; zudem werde es einen Verfahrensbeistand für das Kind geben. Sie wies darauf hin, dass die gesellschaftliche Debatte weiter geführt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich inhaltlich der Fraktion der SPD an und wies auf ihren eigenen, älteren Gesetzentwurf hin. Ziel sei, Kinder bei freiheitsentziehenden Maßnahmen den Volljährigen gleichzustellen und damit sicherzustellen, dass solche Maßnahmen nicht mehr ohne Gerichtsbeschluss möglich seien. Die Pflicht, eine richterliche Genehmigung einzuholen, werde hoffentlich dazu führen, dass künftig in Heimen gründlich abgewogen werde, bevor ein Kind eingesperrt oder fixiert werde. Richtig sei, dass solche Maßnahmen bei Kindern möglichst gar nicht stattfinden sollten; deshalb sei die Evaluierung wichtig und ermögliche die gezielte Weiterverfolgung dieses Themas.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, das Gesetz werde der Gefahr, dass freiheitsentziehende Maßnahmen zu schnell ergriffen würden, entgegenwirken, indem zusätzlich zu den Eltern auch ein Gericht dies genehmigen müsse. Es sei – gerade auch aus Perspektive eines betroffenen Jugendlichen – begrüßenswert, dass ein Gericht als neutrale Stelle an dem Verfahren beteiligt werde. Dies werde auch das Vertrauen der Betroffenen in die Rechtmäßigkeit des Verfahrens stärken. Sie wies darauf hin, dass eine Evaluierung vorgesehen sei.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/11278 verwiesen.

1. Allgemeines

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat festgestellt, dass bislang keine Daten über die Praxis der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Kindern, die in psychiatrischen Kliniken oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe untergebracht sind, vorliegen. Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen bedeutet für das betroffene Kind einen gravierenden Eingriff in sein Freiheitsrecht und stellt ein sensibles und kontrovers diskutiertes Thema im Bereich des Kinderschutzes dar. Vor diesem Hintergrund hält es der Ausschuss für geboten, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Lichte der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Kinder nach Ablauf von fünf Jahren untersucht, wie sich die Neuregelung zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Praxis auswirkt und ob sie sich bewährt hat. Dazu gehören auch die verfahrensrechtlichen Änderungen, insbesondere die zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme erforderliche Einholung eines ärztlichen Zeugnisses, die Neubestimmung der Höchstdauer der freiheitsentziehenden Unterbringung bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen bei Kindern und die obligatorische Bestellung eines Verfahrensbeistands.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sollte daher im Lichte der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Kinder die Auswirkungen des durch dieses Gesetz angefügten Absatzes 2 des § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die Art und Häufigkeit von familiengerichtlich angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen, sowie die Auswirkungen der durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen in § 167 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Anwendungspraxis untersuchen. Hierfür scheint ein Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes notwendig, da der Bereich für die familiengerichtliche Praxis Neuland ist, die Familiengerichte sich erst auf die neue Regelung einstellen müssen einschließlich ggf. organisatorischer Maßnahmen und deshalb ein gewisser Vorlauf erforderlich ist, bevor sich eine gängige Praxis etabliert hat, aus der sich valide Schlüsse ziehen lassen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 167 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Änderung ist veranlasst, weil davon auszugehen ist, dass das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern nach dem Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten (vgl. hierzu den Gesetzentwurf in Drucksache 18/11240) in Kraft treten wird.

Zu Nummer 2 (Inkrafttreten)

Bei der Änderung handelt es sich um die Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit.

Berlin, den 27. Juni 2017

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatlerin

Sonja Steffen
Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich
Berichterstatler

Katja Keul
Berichterstatlerin

